

Jahrgang 2011

2. Verordnung: Änderungen der Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten
Die ordentliche Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 27.6.2011 beschlossen:

1. § 3, Abs. (1) der Satzung der Ärztekammer für Kärnten lautet:

Der Ärztekammer obliegen die ihr nach § 66 ÄrzteG zukommenden Aufgaben.

Neu:

„Der Ärztekammer für Kärnten obliegen die ihr nach den §§ 66 ff. ÄrzteG zukommenden Aufgaben.“

2. § 18, Abs. (3) der Satzung der Ärztekammer für Kärnten lautet:

Zur Information der Kammerangehörigen und der Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Ärztekammer, deren Tätigkeit und Zielsetzungen, besteht im Rahmen des Kammeramtes die Pressestelle der Ärztekammer. Die Pressestelle der Ärztekammer besorgt die regelmäßige Herausgabe der „Kärntner Ärztezeitung“.

Weiters ist eine Homepage im Internet einzurichten. Verordnungen der Ärztekammer sind im Volltext im Internet allgemein zugänglich zu machen.

3. § 18 wird ein neuer Abs. (4) angefügt.

„Verordnungen der Ärztekammer für Kärnten treten, sofern diese keinen anderen Inkrafttretens-Zeitpunkt vorsehen, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“